

## B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Gehaltserhöhung für einige eidg. Beamte.

(Vom 8. Juni 1864.)

### Tit. I

Im verfloffenen Jahre hat das Besoldungsgezet vom 30. Heumonate 1858 in Beziehung auf verschiedene Beamte der Zentralverwaltung eine Abänderung im Sinne der Gehaltsvermehrung erfahren.

Der Beschluß der Bundesversammlung vom 29. Januar 1863 beschlug die Beamten der Telegraphenverwaltung, und derjenige vom 1. August 1863 die Beamten des Oberkriegskommissariates und der Zoll- und Postverwaltung.

Die unter jenen beiden Daten beschlossenen Besoldungserhöhungen für bloß einen Theil der eidg. Beamten hat nun zur Folge, daß, um das Gleichgewicht in den andern Zweigen der Administration herzustellen, eine weitere Revision der Besoldungen kaum abzuweisen sein wird. Wir meinen hierunter die Besoldung der Beamten der Bundeskanzlei, des politischen Departements, des Departements des Innern, der Justiz- und Polizei, des Militärdepartementes und der Finanzen, so wie der unter letztem stehenden Verwaltungen.

Es ist vor Allem hervorzuheben, daß die Sekretäre des politischen Departements, des Departements des Innern und der Justiz auf Fr. 3000 und der Registrator, so wie die beiden Kanzleisekretäre auf Fr. 3000 — beziehungsweise auf Fr. 3200 — gestellt sind, während in Folge des

Beschlusses vom 1. August 1863 die Sekretäre der Zentralzollverwaltung, wenn sie das Maximum beziehen, auf Fr. 3600 zu stehen kommen. Das Maximum für den Handelssekretär ist auf Fr. 4500 bestimmt.

Es ist zwar richtig, daß man, namentlich für diese letztere, so wie für andere Stellen der Zentralverwaltung, auf Personen reflektiren muß, welche in den betreffenden Zweigen bereits Leistungen aufzuweisen vermögen, daß aber auch für die übrigen Departemente Personen ins Auge zu fassen sind, welche sich für das betreffende Fach besonders eignen. Man muß daher für den Sekretär des politischen Departements, — wenn diese Stelle wieder besetzt wird — dann für die Sekretäre des Innern und der Justiz wesentlich solche Persönlichkeiten heranziehen, welche eine größere juristische oder staatsmännische Bildung aufzuweisen vermögen, und bei den Sekretären der Bundeskanzlei wird speziell noch auf ein größeres Maß von Sprachkenntniß Bedacht zu nehmen sein.

Was das Sekretariat der Justiz und Polizei anbelangt, so tritt uns hier die Spezialität entgegen, daß früher nebst dem eigentlichen Departementssekretär mit dem Kanzlisten auch noch ein Generalanwalt mit einer Besoldung von Fr. 4300 und mit einem besondern Sekretär angestellt war. Nach dem Rücktritt des Generalanwaltes wurde dessen Stelle nicht wieder besetzt, sondern es wurden die noch rückständigen Untersuchungen in Heimathlosen sachen dem bisherigen Sekretär desselben übertragen. Als im Jahr 1861 auch der damalige Sekretär des Departementes zurücktrat, wurde eine neue Stellenverschmelzung vorgenommen und der bisherige Untersuchungsrichter zugleich zum Departementssekretär ernannt. Für die fortwährende Versorgung des Heimathlosenwesens erhielt derselbe eine jährliche Gratifikation von Fr. 500, welche jedoch schon aus prinzipiellen Gründen immer ein Stein des Anstoßes war, und es ist mit Rücksicht hierauf zu wünschen, daß dieses Verhältniß geregelt werde. Immerhin ergibt es sich aus dem Gesagten, daß die Ausgaben des Departements für sein Personal sich im Laufe der Zeit bedeutend vermindert haben, daß ursprünglich vier und gegenwärtig nur noch zwei Beamte in Funktion sind.

Daß der Registrator der Bundeskanzlei, in dessen Hand die Fäden der Gesamtverwaltung zusammenlaufen, nur um 200 Fr. besser gestellt ist, als einzelne Departementsregistratoren, widerspricht dessen Stellung und steht mit den daherigen Forderungen in keinem richtigen und billigen Verhältniß.

Die beiden Kanzleisekretäre betreffend, so mögen bezüglich derselben folgende Erläuterungen am Platze sein.

Dem einen Sekretär ist die Leitung und Ueberwachung des gesammten Druckwesens übertragen. Derselbe muß daher befähigt sein, in allen drei Sprachen die Korrekturen zu besorgen. Bei dem großen und immer steigenden Umfang der eidg. Druckerarbeiten wird wohl Niemand versucht

sein können, für die Last, das ganze Jahr hindurch, neben vielen andern Kanzleiarbeiten (wozu auch Uebersetzungen gehören), Korrekturen zu lesen, mit einem Jahresgehalt von bloß Fr. 3200 sich gehörig entschädigt zu finden.

Dem andern Kanzleisekretär liegt neben dem Rechnungswesen und der theilweisen Führung der Korrespondenz die Ueberwachung des Kanzleipersonals ob. Auch diesem Sekretär ist die Kenntniß der drei Landessprachen eben so unerläßlich, und der gegenwärtige Inhaber der Stelle wird überdieß noch häufig zu Uebersetzungen aus dem Englischen und Spanischen in Anspruch genommen. Die Kanzleisekretäre sollen nebstdem die nöthigen Eigenschaften besitzen, um im Falle der Noth den einen oder andern Kanzleivorsteher, sei es im Bundesrath, sei es in der Bundesversammlung zu ersetzen; namentlich muß dieß von demjenigen Sekretär gefordert werden können, welchem speziell die Aufsicht über das Kanzleipersonal übertragen ist. Schon von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, dürfte es wenig angemessen sein, dieselben auf das Minimum zu setzen.

Für den Staatsarchivar, dessen Besoldung durch Bundesbeschluß vom 11. Neunmonat 1861 auf Fr. 3800 bestimmt worden war, setzen wir nun mit Rücksicht auf die für die Kanzlei- und Departementssekretäre beantragten Ansätze auf Fr. 3600—4000; es ist nämlich zu bemerken, daß dieser Beamte bisher immer um Fr. 200 höher gestellt war als die letztgenannten, und es erschiene uns deshalb unbillig, wenn derselbe nun auf einmal im Maximum nicht mehr so hoch gestellt würde, wie die Sekretäre der Bundeskanzlei und der Departemente.

In dem oberwähnten Bundesbeschluß vom 11. Juli 1861 war die Stelle eines Unterarchivars neu geschaffen und dessen Gehalt auf Fr. 2400 bestimmt worden. Unser Vorschlag für denselben geht nun, in Anbetracht, daß der erste Archivar eventuell bis Fr. 4000 per Jahr beziehen kann, auf Fr. 2500—3000.

Wir berühren hier noch speziell den Sekretär der Bauabtheilung des Departements des Innern. Bei den sehr bedeutenden Straßen- und Flußkorrektionsunternehmungen, bei welchen die Eidgenossenschaft gegenwärtig theilhaftig ist, ist diese Stelle von Wichtigkeit, und es muß daher als billig erscheinen, daß für diese Beamtung hinsichtlich der Besoldung keine Ausnahme von den hievorigen Sekretärstellen gemacht werde. In Beziehung auf das Maß der Gehaltserhöhung beantragen wir, einen Spielraum von Fr. 3600 bis auf Fr. 4000 zu lassen. Es wird angemessen sein, es in die Hand der Vollziehungsbehörde zu legen, je nach Tüchtigkeit und Leistung das Nähere festzusetzen.

Für den Direktor des statistischen Büreaus setzt das Reglement vom 13. Jänner 1862 eine jährliche Besoldung von Fr. 4000—6000 fest, und für den Sekretär eine solche von Fr. 2400—2800. Den erstern Ansatz lassen wir unverändert fortbestehen, den letztern dagegen erhöhen wir auf Fr. 3000—3600, indem wir finden müssen, daß das bisherige

Maß der Bezahlung in keinem richtigen Verhältnisse steht zu den Ansprüchen, welche an diese Stelle gemacht werden und zur Besoldung, die für andere entsprechende Stellen der Zentralverwaltung ausgesetzt ist.

Uebergehend zu den Beamten des Militärdepartements und der Verwaltung des Materiellen, so müssen wir finden, daß auch hier, wie bei andern Stellen, der Fall vorhanden ist, eine Zulage eintreten zu lassen, da bekanntlich Erhöhungen beim Oberkriegskommissariat, so wie bei andern Stellen der Militäradministration bereits stattgefunden haben. Der erste Sekretär des Militärdepartements, zugleich Bureauchef, bezog bisher eine Besoldung von Fr. 3800, der zweite eine solche von Fr. 2700, der dritte Fr. 2200 und der Verwalter des Materiellen Fr. 4000. Wenn nun in Betracht gezogen wird, daß auf der eidg. Militärkanzlei alle Zweige einer größeren Verwaltung zusammenlaufen; daß bei dieser Administration die Geschäfte seit Festsetzung der bisherigen Besoldungen sich mehr als verdoppelt haben, so ist es gewiß nur billig, die Beamten der Militärkanzlei denjenigen der übrigen größeren Departementskanzleien gleichzustellen. Vom ersten Sekretär werden spezielle militärische Kenntnisse verlangt; er hat ein zahlreiches Bureaupersonal unter sich, und es ist daher kein Grund vorhanden, ihm nicht die gleiche Besoldung auszusetzen, wie dem Oberzoll- und Oberpostsekretär. Auch die übrigen beiden Beamten der Kanzlei, der II. und III. Sekretär, sollten ebenfalls gleichgehalten werden wie die entsprechenden Beamten der andern Departemente, da die ihnen zukommende Arbeit (Registatur und ein Theil der Korrespondenz) eine sehr umfangreiche ist. Wir beantragen deshalb für den Bureauchef Fr. 4000—4600, für den II. Sekretär Fr. 3000—3200 und für den III. Sekretär Fr. 2500—2800.

Beim Militärdepartement wird auch noch die Erhöhung der Besoldung des Verwalters des Materiellen auf Fr. 4000—4500 beantragt, da auch sein Geschäftskreis sehr an Umfang zugenommen hat und von ihm spezielle militärisch-technische Kenntnisse verlangt werden.

Es bleibt uns nur noch das Verhältniß der Beamten der Finanzverwaltung zu berühren übrig.

Ob schon bekanntlich unter dem Finanzdepartement fünf verschiedene Verwaltungsstellen stehen, worunter die Telegraphenwerkstätte, welche bis zum Jahr 1860 dem Postdepartement, resp. der Postverwaltung zugeheilt war, so hat jenes Departement dennoch keinen besondern Sekretär, sondern die dahorigen Arbeiten, welche einzig einem Beamten hinlänglich Beschäftigung gewähren würden, werden vom Finanzbureau besorgt, dessen Chef also gleichzeitig Departementssekretär ist, in welcher doppelten Eigenschaft er bisher einen Gehalt von Fr. 4200 bezog. Fassen wir nun den Umstand ins Auge, daß dem Finanzbureau, auf welchem das gesammte Rechnungswesen der Eidgenossenschaft sich konzentriert, auch das Sekretariat des Finanzdepartements obliegt, und daß ihm als Beamte

nur ein Bureauchef, ein Adjunkt und zwei Rechnungsrevisoren zugetheilt sind, so wird man sich gestehen müssen, daß, wenn die ersten Beamten des Zoll- und des Postdepartementes eine Besoldung von je Fr. 4600 und der Oberzoll- und der Oberpostkontroleur, weld' letztern lediglich das Rechnungswesen ihrer resp. Verwaltungen obliegt, je Fr. 4000 beziehen, es dann jedenfalls billig erscheint, den Chef des Finanzbüreaus hinsichtlich der Besoldung wenigstens eben so hoch zu halten als die beiden erstern. Wir beantragen aus diesem Grunde für denselben Fr. 4200—4600, für den Adjunkten Fr. 3000—3200 und für die beiden Revisoren je Fr. 3000—3200.

Zur Unterstützung der für diese Beamten beantragten Gehaltserhöhung erlauben wir uns speziell noch zu bemerken, daß ungeachtet der bedeutenden Geschäftszunahme dennoch keine Vermehrung des Personals stattgefunden hat, wie dieß z. B. bei andern Departementen geschah; daß im Gegentheil dasselbe in jüngster Zeit noch um einen Angestellten vermindert worden, so daß, wenn die vorgeschlagene Aufbesserung zum Beschluß erhoben werden sollte, gleichwohl keine wesentliche Mehrausgabe eintreten würde, was immerhin der Beachtung werth ist.

In Betreff der Revisoren haben wir hervorzuheben, daß deren bisheriger Gehalt von Fr. 2500 gegenüber andern Revisionsbeamten in keinem richtigen Verhältnisse war. Die Oberrevision des Finanzdepartementes erstreckt sich nämlich nicht bloß, wie bei den andern Departementen, auf einzelne Administrationzweige, sondern sie umfaßt die ganze eidgenössische Verwaltung; es müssen daher die mit der Rechnungsprüfung betrauten Beamten, wenn sie ihrer Aufgabe genügen wollen, sich mit den bezüglichen Gesetzen, Reglementen und Instruktionen vertraut machen, auch müssen sie namentlich in allen daheringigen Verrichtungen höchst zuverlässig und exakt sein. Zudem ist die Rechnungsrevision, wenn sie, wie dieß beim Finanzdepartement der Fall ist, das ganze Jahr ununterbrochen andauert, eine sehr mühsame und auf den Geist mitunter destruktiv wirkende Arbeit. Der Chef des Revisionsbüreaus des Oberkriegskommissariates bezieht eine jährliche Besoldung vom Fr. 3000, und eben so viel der Kontrolechef der Telegraphenverwaltung. Es erscheint uns deßhalb billig, daß die Revisoren des Finanzdepartements den so eben genannten beiden Beamten im Minimum gleich gestellt werden.

Für den Staatskassier, dessen Gehalt bereits auf Fr. 5000 bestimmt war, beantragen wir keine Abänderung; dagegen möchte es billig erscheinen, denjenigen des Adjunkten etwas höher zu stellen; wir beantragen deßhalb für denselben Fr. 3000—3200. Je nach dessen Leistungen wird auch das Nähere bestimmt werden.

Anbelangend die Beamten der Pulververwaltung, so können wir uns darauf beschränken, für den Zentralverwalter eine Aufbesserung von Fr. 4000 bis auf Fr. 4500 und für den Adjunkten eine solche von Fr. 3000 bis auf Fr. 3200 in Vorschlag zu bringen. In Hinsicht auf

den erstern müssen wir finden, daß demselben, da er eine schwierige Verwaltung unter sich hat und zudem noch Bürgschaft leisten muß, jedenfalls die gleiche Besoldung gebührt, wie dem Telegraphendirektor. Die Magazinverwalter belassen wir bei dem bisherigen Ansätze, indem das Besoldungsgesetz vom 30. Juli 1858 für dieselben ein Minimum von Fr. 2700 und ein Maximum von Fr. 3500 feststellt. Nun hat aber bis jetzt keiner dieser Beamten das Maximum je bezogen, sondern die höchste Besoldung, welche dreien derselben zukam, betrug Fr. 3000. Es kann also inner den Schranken des gegenwärtigen Gesetzes eine angemessene Gehaltserhöhung stattfinden.

Für den Münzdirector und den Chef der Telegraphenwerkstätte glauben wir ebenfalls keine Aenderung vorzuschlagen zu sollen. Der erstere, mit Einschluß der Amtswohnung (dieselbe zu Fr. 1000 veranschlagt) kam nämlich bis jetzt bis auf Fr. 4500 zu stehen, und der letztere, mit Inbegriff seines Antheils an dem Gewinne der Anstalt, durchschnittlich auf Fr. 5000—6000 per Jahr. Auch dem Sekretär und Buchführer der Telegraphenwerkstätte sind, seitdem die Adjunktenstelle nicht mehr besetzt ist, 5% vom Reingewinn bewilligt worden, so daß derselbe bei einem fixen Gehalte von Fr. 2100 jährlich zirka Fr. 2500—2600 bezieht.

Gestützt auf das Angebrachte haben wir die Ehre, Ihnen den nachstehenden Gesetzesentwurf vorzulegen, wobei wir noch bemerken sollen, daß im Falle der Annahme desselben künftighin keine Gratifikationen mehr, wie solche bis anhin für einzelne Beamte von Zeit zu Zeit bewilligt wurden, verabsolgt werden sollen.

Im Eingang unserer Botschaft haben wir darauf hingewiesen, daß in Folge der Bundesbeschlüsse vom 29. Januar und 1. August 1863 im Besoldungswesen der eidg. Beamten eine wesentliche, aber gleichzeitig unbillige Verschiedenheit eingetreten und schon deshalb eine Revision des Gesetzes vom 30. Heumonath 1858 nothwendig geworden sei; aber nicht nur dieser Umstand spricht für Anhandnahme derselben, sondern es ist die Dringlichkeit im Allgemeinen, den einen wie den andern Beamten den Gehalt in etwas aufzubessern und auf diese Weise namentlich auch das gestörte Gleichgewicht so weit thunlich wieder herzustellen. Wer z. B. mit den Verhältnissen der Bundesstadt einigermaßen vertraut ist, wird sich überzeugen können, wie sehr die nothwendigsten Lebensbedürfnisse sowohl als die Wohnungen im Preise gestiegen sind, und überhaupt beinahe Alles theurer als früher bezahlt werden muß. Und dazu kommt noch, daß alle öffentlichen Beamten- und Angestellten, eidgenössische wie kantonale, zirka 4% von ihrer jährlichen Besoldung für Staatssteuern und Tellen an den Staat und die Stadtgemeinde Bern abgeben müssen. Das Personal des Bundesrathshauses wird durch diese Besteuerung in dem Maße betroffen, daß durchschnittlich Fr. 100 auf den Kopf zu stehen kommen. Höhere Beamte entrichten sogar nahe an Fr. 200. Es ist dies eine Abgabe, die um so drückender wirkt, als sie in keinem richtigen

Verhältnisse zum Einkommen steht. Kurz, die Sachen stehen in der Bundesstadt so, daß Beamte, welche eine Familie zu ernähren haben und nicht eigenes Vermögen besitzen, sich nur kümmerlich durchschlagen, geschweige denn etwas für die alten Tage erübrigen können.

Daß übrigens der Gehalt der eidg. Beamten im Allgemeinen zu niedrig ist, wird schon durch die Thatsache bewiesen, daß öfters für gewisse und namentlich höhere Stellen, wenn sie ausgeschrieben werden, gar keine Anmeldungen erfolgen, oder wenigstens die geeigneten Persönlichkeiten schwer zu finden sind. Der Grund davon ist lediglich darin zu suchen, daß Leute, welche ihren Kenntnissen und ihrer Stellung nach eine Beamtung mit Erfolg versehen könnten, in Privatansstellungen, wie die Erfahrung zeigt, in der Regel weit günstiger gestellt sind, als im Staatsdienste, wo ihnen bei großer Verantwortlichkeit und der Chance der Wiederwahl nur so viel zu Theil wird, als was zu ihrem Lebensunterhalt unumgänglich nothwendig ist.

Es bleibt uns schließlich noch zu bemerken, daß wenn die hohe Bundesversammlung auf den gegenwärtigen Vorschlag eintritt und die Besoldungen in dem beantragten Sinne erhöht werden, was nach den stattgefundenen Vorgängen nicht wohl zweifelhaft sein kann, es uns alsdann billig erscheint, daß auch den untern Angestellten eine angemessene Nachbesserung zukomme. Für diesen Fall sind wir so frei, den gesetzgebenden Räten einen zweiten Antrag zu hinterbringen, nach welchem der Bundesrath ermächtigt werden soll, die Besoldung der Angestellten im Sinne einer billigen Erhöhung einer Revision zu unterwerfen und die dazugehörige Auszahlung vornehmen zu lassen.

Die Mehrausgabe, welche nach unsern beiden Vorlagen für Beamte und Angestellte zusammen nothwendig wird, beläuft sich auf zirka Fr. 10,000 bis Fr. 15,000.

Zweckmäßig wird es sein, daß dann später die verschiedenen Gesetze über die Besoldung der eidg. Beamten zusammengestellt und zu einem Ganzen vereinigt werden. Wir werden einen solchen Entwurf in dem Falle vorlegen, daß die hohen Räte diese unsere Anschauungsweise theilen sollten.

• Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. Juni 1864.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiesß.**

## I. Entwurf eines Bundesgesetzes

betreffend

Die Befoldung der Beamten der Bundeskanzlei, des politischen Departements, des Departements des Innern, der Justiz und Polizei, des Militärs und der Finanzen.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in theilweiser Abänderung des Art. 1 des Bundesgesetzes über die  
Errichtung und Befoldung der eidg. Beamtungen vom 30. Juli 1858;  
auf den Vorschlag des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Die hienach bezeichneten Beamten beziehen folgenden Jahresgehalt:

### I. Bundeskanzlei.

Der Registrator . . . . .	Fr. 3600—4000
„ Sekretär für die Drucksachen . . . . .	„ 3600—4000
„ Kanzleisekretär (Büreauchef) . . . . .	„ 3600—4000

### II. Politisches Departement.

Ein Sekretär . . . . .	„ 3600—4000
------------------------	-------------

### III. Departement des Innern.

Der Kanzleisekretär . . . . .	„ 3600—4000
„ Sekretär für das Bauwesen . . . . .	„ 3600—4000
„ Staatsarchivar . . . . .	„ 3600—4000
„ Unterarchivar . . . . .	„ 2500—3000
„ Direktor des statistischen Büreaus . . . . .	„ 4000—6000
„ Sekretär . . . . .	„ 3000—3600

### IV. Justiz- und Polizeidepartement.

Ein Sekretär . . . . .	„ 3600—4000
------------------------	-------------

### V. Militärdepartement.

Der erste Sekretär (Büreauchef) . . . . .	„ 4000—4600
„ zweite „ . . . . .	„ 3000—3200
„ dritte „ . . . . .	„ 2500—2800

## VI. Finanzdepartement.

## a. Finanzbureau.

Der Chef des Finanzbüreaus, zugleich Departementssekretär . . . . .	Fr.	4200—4600
„ Adjunkt . . . . .	„	3000—3200
Die beiden Revisoren . . . . .	„	3000—3200

## b. Staatskasse.

Der Staatskassier . . . . .	„	5000
„ Adjunkt . . . . .	„	3000—3200

## VII. Militärverwaltung.

Der Verwalter des Materiellen . . . . .	„	4000—4500
---	---	-----------

## VIII. Pulververwaltung.

Der Zentralverwalter . . . . .	„	4000—4500
„ Adjunkt . . . . .	„	3000—3200
„ Bezirksverwalter, jeder . . . . .	„	2700—3500

## IX. Münzverwaltung.

Der Münzdirector, nebst freier Wohnung . . . . .	„	3000—3500
„ Verifikator und Buchführer . . . . .	„	2500—3000

## X. Telegraphenwerkstätte.

Der Chef der Telegraphenwerkstätte, sig . . . . .	„	3000
„ Sekretär und Buchführer . . . . .	„	2100

Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Jänner 1864 an in Kraft; der Bundesrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

## II. Entwurf eines Beschlusses

betreffend

Erhöhung der Besoldung der Angestellten.

Der Bundesrath ist ermächtigt, die Besoldung der Angestellten, deren Feststellung laut dem Bundesgesetze vom 30. Heumonath 1858 innerhalb der Grenzen des jährlichen Voranschlags dem Bundesrath überlassen ist, im Sinne einer billigen Erhöhung einer Revision zu unterwerfen, die ausgesprochenen Erhöhungen bis 1. Jänner 1864 rückwirkend zu erklären und die diesfälligen Auszahlungen vornehmen zu lassen.

## **Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Gehaltserhöhung für einige eidg. Beamte. (Vom 8. Juni 1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1864
Date	
Data	
Seite	140-148
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 460

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.